



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Mandat Liturgiekommission

Ausgabe 01/2026
2005, 2012, 2018, 2023

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung Strategische Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie auf Art. 5 Abs. 4 des Organisationsreglements beschliesst der Rat für die Liturgiekommission das folgende Mandat:

Art. 1 Auftrag

- Auftrag
- ¹ Die Liturgiekommission behandelt im Auftrag des Rates Fragen und Themen der Liturgie.
 - ² Die Kommission wirkt als Koordinationsgremium zwischen der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz LGBK, der Plateforme des spécialistes Liturgie et Musique PSL&M der CER und dem Rat EKS. Die drei in der Kommission vertretenen Gremien sorgen für die gegenseitige Information, Beratung und Abstimmung zu Fragen und Themen der Liturgie.
 - ³ Die Kommission kann gemeinsame Projekte unter den sprachregionalen liturgischen Organisationen anstossen.
 - ⁴ Sie überprüft eine inhaltliche und strukturelle Bündelung der liturgischen Organisationen auf nationaler Ebene.

Art. 2 Organisation

- Organisation
- ¹ Die Kommission setzt sich aus Delegierten der Liturgie- und Gesangbuchkommission LGBK, der Plateforme des spécialistes Liturgie et Musique PSL&M der CER und des Rates EKS sowie weiteren Fachpersonen zusammen.
 - ² Ihr gehören an:
 - 3 von der LGBK gewählte Delegierte
 - 2 von der PSL&M der CER gewählte Delegierte
 - 1 von der EMK gewählte Delegierte
 - 1 Delegierte/r des Rates EKS
 - 2-3 weitere, vom Rat EKS gewählte Fachpersonen
 - ³ Die Kommission kann für ihre Beratungen Gäste beiziehen.
 - ⁴ Das Sekretariat wird von der Geschäftsstelle der EKS geführt.

Art. 3 Arbeitsweise

- Arbeitsweise
- ¹ Die Kommission wird vom zuständigen Ratsmitglied geleitet.
 - ² Sie trifft sich in der Regel zu 3 bis 4 Sitzungen im Jahr.
 - ³ Darüber hinaus konstituiert sie sich selbst.
 - ⁴ Sie verfasst jeweils ein Beschlussprotokoll.
 - ⁵ Sie liefert zuhanden des Rates einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis Ende des laufenden Jahres ab.

Art. 4 Finanzen

¹ Die Spesen für die ordentlichen Sitzungen der Kommission richten sich nach dem Spesenreglement der EKS. Finanzen

² Allfällige Aufträge erfolgen über das Jahresprogramm der EKS und über Projektaufträge mit dazugehörigem Projektbudget

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieses Mandat tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Inkraftsetzung

Bern, 9. Dezember 2025

Die Präsidentin

Rita Famos

Die Geschäftsleiterin

Hella Hoppe

